

# Düngung in Nitratgebieten

## 1. Verringerung des Stickstoffdüngedarfs um 20 Prozent

- Der Stickstoffdüngedarf der Flächen, die in Nitratgebieten liegen, ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes nicht überschritten werden.

## 2. Schlagbezogene N-Obergrenze von 170 kg N je ha

- Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag bzw. je Bewirtschaftungseinheit 170 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr nicht überschreitet.

Hauptfrucht	Körnermais 10 % RP	Empfehlung [kg N/ha]	Obergrenze [kg N/ha]
5-jähriger Ertragsdurchschnitt [dt/ha] bzw. in Nitratgebieten 2015-2019	100		
N-Bedarf [kg N/ha] (Empfehlung) (Ertrag * N-Entzugswert + nicht erntbare Restpflanze)	100 * 2,28 + 20	248	
N-Sollwert [kg N/ha] (Obergrenze n. DüV) (N-Bedarfswert +/- Zu-/Abschlag zu Standardertrag)	200 (bei 90,00 dt/ha) + 10,00 (Korrektur)		210
verfügbare N-Menge (N <sub>min</sub> /Nitrat-N) im Boden		- 35	- 35
N-Lieferung Bodenvorrat:			
Ackerzahl, Bodenart (Empfehlung)	40 - 60, Mittel	- 60	
Humusgehalt (Obergrenze n. DüV)	0 - 4,0 %		0
Vorfrucht, Abfuhr Erntereste	Winterweizen 12 % RP (C), Ja	0	0
Zwischenfrucht ohne Düngung (org. und/oder min. n. Ernte d. Vorfrucht)	Nichtleguminosen, abgefroren	0	0
Wasserschutzgebiet	Nein		
Durchwurzelungstiefe	60 cm		
Düngeempfehlung zu	Saat		

Dieses Attest gilt als Aufzeichnung gemäß DüV §10 Absatz 1 Nr.1.

N-Düngeempfehlung:	153 kg N/ha
N-Obergrenze (DüV):	175 kg N/ha

<sup>1</sup> kultur- und standortbezogen

Kommentare:

Die um 20 % reduzierte N-Obergrenze liegt bei 140 kg N/ha. Die Verringerung kann auch im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die im Nitratgebiet (roten Gebiet) bewirtschaftet werden, erfolgen.

Düngebedarfsermittlung aus [www.duengung-bw.de](http://www.duengung-bw.de) für Körnermais. Im Nitratgebiet ist die 20 Reduzierung für den Schlag in den Kommentaren dargestellt.

## 3. Sperrzeit für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai

## 4. Sperrzeit für Festmist von Huf- oder Klautieren und Komposte.

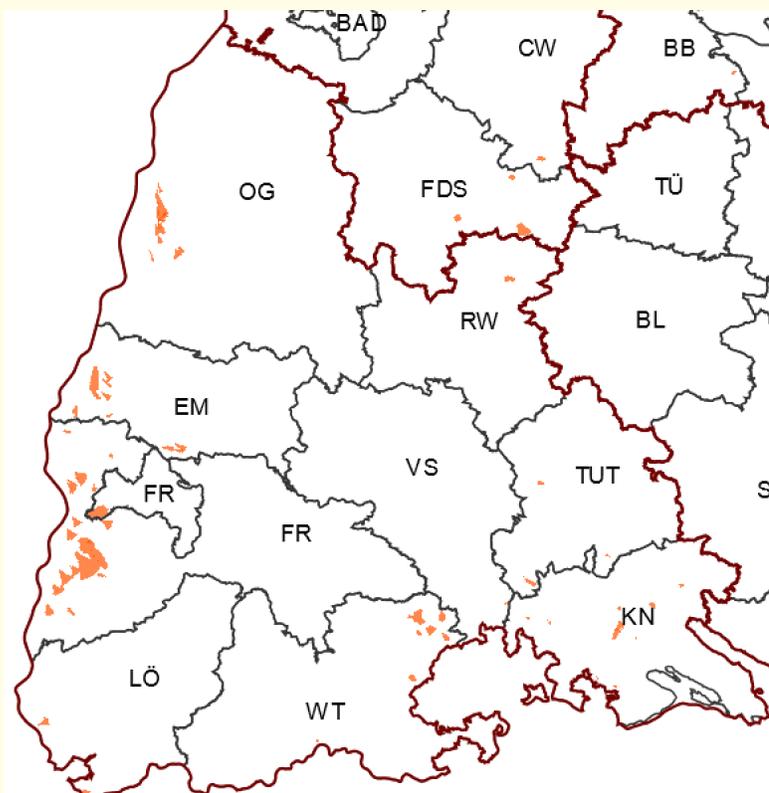
- Verlängerung der Sperrzeit um 6 Wochen: 1. November - 31. Januar

Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff	Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter <sup>1)</sup>		Max. 60 kg N <sub>ges</sub> mit fl. org. Düngemittel									
	Ackerland <sup>2)</sup>											
	Winterraps <sup>3), 4)</sup>											
	Feldfutter (Futterzwischenfrucht) <sup>3), 5)</sup>											
	Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst											
Festmist von Huf- und Klautieren oder Komposte <sup>6)</sup>												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat												

<sup>1)</sup> bei Aussaat bis 15. Mai; ab 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha mit flüssigen organischen Düngemitteln  
<sup>2)</sup> ab Ernte der letzten Hauptfrucht  
<sup>3)</sup> bei Aussaat bis 15. September  
<sup>4)</sup> wenn Bodenprobe < 45 kg N/ha  
<sup>5)</sup> Die Futterzwischenfrucht muss an Tiere verfüttert werden  
<sup>6)</sup> Zwischenfrucht ohne Futtermutzung bis 120 kg Gesamtstickstoff je ha

■ = Verbotszeitraum  
 ■ = Zusätzlich in Nitratgebieten  
 optimaler Aufbringungszeitraum: abhängig von Kultur, N-Bedarf, Witterung, Düngemittel, etc.

Mehr als 1,5 % Stickstoff (Gesamt-N) oder 0,5 % Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) in der TM.



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

## 5. Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff im Herbst

- Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff im Herbst zu Winterraps, Wintergerste sowie Zwischenfrüchte ohne Futtermutzung.

## 6. Weitere Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst

- Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau max. 60 kg/ha N

## 7. Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat/Pflanzung nach dem 1. Februar

- Eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaute wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.

✓ Ausnahme: Gilt nicht für Flächen mit Vorkulturen die nach dem 1. Oktober geerntet wurden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm / m<sup>2</sup> und Jahr beträgt (Letzteres ist in Baden-Württemberg nicht gegeben).

Ernte	Zwischenfrucht/Begrünung	Bodenbearbeitung	Düngung
September (oder früher)	ZF angebaut	<b>nach</b> 15.1.	Düngung bei Ansaat HF nach 1.2. zulässig
	ZF angebaut	<b>vor</b> 15.1.	<b>Keine</b> Düngung
Oktober	Keine ZF	Kein Termin vorgegeben	<b>Keine</b> Düngung
	ZF angebaut		Düngung bei Ansaat HF nach 1.2. zulässig
	Keine ZF		

Merkblätter und weitere Regelungen zur Düngung auf der Homepage des LTZ Augustenberg ::

